

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 3. Mai 2010 wurde die „Ombudsfrau“, die die Schlichtungsstelle bei der BRAK leiten wird, der Öffentlichkeit vorgestellt: Es handelt sich um eine besonders profilierte, hohe Richterin, Frau Dr. h. c. Renate Jaeger. Sie kommt ursprünglich aus der Sozialgerichtsbarkeit. Nach Tätigkeiten beim Sozialgericht Düsseldorf und als vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde sie Richterin am Bundessozialgericht. Im Jahr 1994 wurde sie zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Im 1. Senat des BVerfG war sie u. a. für den Bereich der freien Berufe zuständig und wirkte als Berichterstatterin zahlreicher verfassungsgerichtlicher Entscheidungen maßgeblich auf das anwaltliche Berufsrecht ein. Sie hat sich dabei – nicht immer zur Freude konservativer Kreise der Anwaltschaft – nicht selten kritisch mit Regelungen und Judikatur unseres Berufsrechts befasst. Stets aber bemühte sie sich, Anstöße zu geben, damit sich etwas änderte. Damit die anwaltliche Selbstverwaltung den nötigen Modernisierungsschub bekam.

Seit 2004 ist Frau Dr. Jaeger Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Nach Ende dieser Berufung wird Frau Dr. Jaeger ihre Aufgabe ab Beginn des kommenden Jahres wahrnehmen können. Hartnäckig hält sich in einer breiten Öffentlichkeit das Klischee „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“, wenn von der Beurteilung anwaltlicher Fehlleistungen durch die Rechtsanwaltskammern die Rede ist. Ich bin sicher, eine Ombudsfrau mit dem Profil von Frau Dr. Jaeger wird diesem Klischee keinen Raum lassen. Und dies wird der Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung dienen.

Dessen ungeachtet will ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass dieses Klischee bei uns Anwältinnen und Anwälten schon immer rundweg falsch war und ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen sehr wohl Mandanteninteressen energisch gegen einen Kollegen, der kunstfehlerhaft gehandelt hat, zu vertreten. Und wir wissen auch, dass ein vernünftiger Interessenausgleich im Streitfall stets die Berücksichtigung konträrer Interessenlagen voraussetzt. Deshalb hat auch die Schlichtung zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch Mitglieder des Kammervorstands keinesfalls ausgedient. Ortsnähe und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bieten den Vorteil eines rasch anberaumten Schlichtungsgesprächs oder telefonischer Schlichtungsbemühungen.

Niemand wird in Abrede stellen, dass die gütliche Streitbeilegung einer streitigen Klärung bei weitem vorzuziehen ist, wenn es um die Herstellung des Rechtsfriedens und damit auch um die Wahrung des Ansehens unseres Berufsstandes geht. Ich bin daher froh, dass die anwaltliche Selbstverwaltung nun zwei effektive Wege zu diesem Ziel anbieten kann. Beide übrigens für die Beteiligten kostenlos.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de